

Verkündet
am 3. Juli 1958
Jodas, Justizangeseelter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2341 076

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Hermann W[REDACTED], B[REDACTED]-D[REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Frau Edith St[REDACTED] geb. L[REDACTED], S[REDACTED] bei P[REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 3. Juli 1958 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Scheffler, Rietschel, Erbel und Hubert Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 16. Zivilsenats des Kammergerichts vom 25. Mai 1957 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist Eigentümerin von zwei Miethäusern in Westberlin. Im Jahre 1949 beauftragte sie den Kläger, diese Grundstücke zu verwalten und eines der Häuser, das im Kriege zum größten Teil zerstört worden war, mit Hilfe von Krediten wieder aufbauen zu lassen. Der Kläger ließ in den Jahren 1950/51 die zum Wiederaufbau erforderlichen Arbeiten durchführen.

Die Ehefrau des Klägers hat mit der Behauptung, sie habe für den Wiederaufbau des Hauses der Beklagten 30.000 DM als Darlehen zur Verfügung gestellt, gegen diese Klage auf Zahlung von 30.000 DM nebst Zinsen erhoben.

Während des Rechtsstreits ist die Ehefrau des Klägers gestorben. Der Kläger ist als ihr Alleinerbe in den Rechtsstreit eingetreten.

Er behauptet, seine Ehefrau habe ihm als Vertreter der Beklagten 30.385,40 DM als Darlehen in Teilbeträgen in der Zeit vom März 1950 bis zum Juni 1951 gegeben. Mit diesem Geld habe er Rechnungen der bei dem Wiederaufbau des Hauses der Beklagten tätigen Bauhandwerker beglichen. Schon ein Vergleich der für den Wiederaufbau ausgegebenen Beträge mit den von der Beklagten zur Verfügung gestellten Mitteln ergebe, daß der Aufbau unter Verwendung des von seiner Ehefrau gegebenen Darlehens durchgeführt worden sein müsse.

Die Beklagte bestreitet, von der Ehefrau des Klägers ein Darlehen erhalten zu haben. Sie behauptet, der Kläger

schulde ihr aus der Hausverwaltung und der Durchführung des Bauvorhabens noch mindestens 33.270,40 DM. Mit diesem Anspruch rechne sie hilfsweise gegen die Klageforderung auf.

Das Landgericht hat den Kläger mit der Klage abgewiesen. Im zweiten Rechtszuge hat der Kläger den eingeklagten Betrag hilfsweise als angemessene Vergütung für seine Tätigkeit beansprucht. Er habe für Verwaltung und Wiederaufbau nur 125 DM monatlich erhalten, diesen Betrag habe er von sich aus fast regelmäßig zur Bezahlung von Bauarbeiten am Hause der Beklagten verwandt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Er verfolgt mit der Revision den Klageanspruch weiter.

Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht gelangt nach Würdigung der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, es sei unbewiesen, daß die Ehefrau des Klägers der Beklagten ein Darlehen gewährt habe.

Gegen diese Feststellung erhebt die Revision mehrere Verfahrensrügen. Eine von ihnen greift durch:

Der Kläger hatte behauptet, er habe der Währungsüberwachungsstelle eine Aufstellung über die einzelnen von seiner Ehefrau darlehnsweise gegebenen Beträge eingereicht; diese Aufstellung sei von ihm zusammen mit der Beklagten und deren Buchhalterin He... anhand der von dieser vorgenommenen Buchungen gefertigt, von diesen beiden überprüft und für richtig befunden worden. Zum Beweis für diese Behauptungen hatte er



beantragt, die Buchhalterin He[REDACTED] als Zeugin und die Beklagte als Partei zu vernehmen sowie die Akten der Währungsüberwachungsstelle beizuziehen.

Das Berufungsgericht behandelt diese Behauptungen und diese Beweisangebote nicht. Aus den gesamten Entscheidungsgründen ergibt sich auch nichts, was erkennen ließe, daß das Berufungsgericht diese Behauptungen für unerheblich ansieht. Die Erwägungen, die das Berufungsgericht zu anderen Punkten anstellt, reichen nicht aus, um auch diese Behauptungen als unerheblich zu kennzeichnen.

Das Berufungsgericht stellt zwar (S. 13 d.U.) fest, aus den Buchführungsunterlagen der Beklagten ergebe sich nicht, daß die Ehefrau des Klägers ein Darlehen gewährt habe. Mit dieser Feststellung ist aber nicht zugleich die Möglichkeit verneint, daß die Parteien aus den Buchungsunterlagen darlehnsweise gegebene Beträge ermittelt haben können. Denn nach der Darstellung des Klägers sollen die von seiner Ehefrau gewährten Beträge nicht unmittelbar an die Beklagte, sondern zu ihren Gunsten auf Rechnungen über Bauarbeiten an die Bauhandwerker gezahlt worden sein.

Im Übergehen der genannten Beweisangebote liegt ein Verfahrensverstoß (§ 286 ZPO). Es ist nicht auszuschließen, daß das Berufungsgericht zu einer anderen Beurteilung gelangt wäre, wenn eine Beweisaufnahme die angeführten Behauptungen des Klägers bestätigt hätte.

Aus diesem Grunde muß das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit es die unterlassene Beweiserhebung nachholt.

Auf die übrigen Verfahrensrügen, mit denen die Revision die Feststellung angreift, daß die Gewährung des Darlehens nicht bewiesen sei, braucht der Senat nicht mehr einzugehen.

Er kann auch davon absehen, die nach seiner Ansicht unbegründete Rüge der Verletzung des § 264 ZPO zu erörtern.

Glanzmann

Scheffler

Rietschel

Erbel

Meyer